



## Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r .            176/16/GR

Federführendes Amt	Amt für Familie, Jugend und Bildung		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Jugend- und Sozialausschuss	06.10.2016	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	27.10.2016	öffentlich

### Orientierung der Gebühren der städtischen Kindertagesstätten am Landesrichtsatz

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Backnang verzichtet im Unterschied zu verschiedenen anderen Kommunen auf einen sogenannten Zwischenschritt der Gebührenerhöhung für städtische Kindertagesstätten zwischen dem 1.9.2016 und dem 31.8.2017
2. Die Gebühren für die städtischen Kindertagesstätten werden zum 1.9.2017 in Anlehnung an den Landesrichtsatz für über 3-Jährige erhöht. Voraussichtlich zwischen 6% und 8%.
3. Die Gebühren für die von der Regelzeit (30 Stunden/Woche) und der Altersstufe (über 3-Jährige) abweichenden Betreuungsformen werden von diesen Gebühren gemäß Ziffer 2 abgeleitet.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:		
Haushaltsansatz:		EUR	EUR
Haushaltsrest:		EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR	EUR
Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
	I	II	10      20
19.09.2016 _____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum		

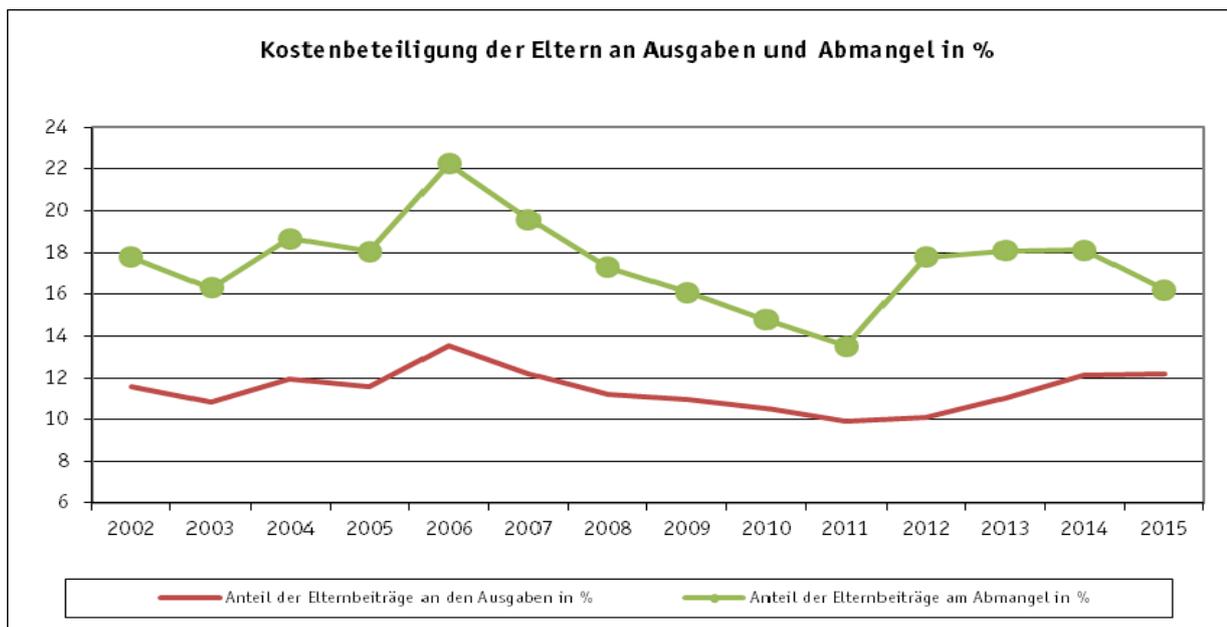
**Begründung:**

Für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 wurden im Mai 2015 Empfehlungen zur Erhebung der Elternbeiträge seitens der kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände in Baden Württemberg gegeben (Landesrichtsatz). Da eine Bestreikung sowie Veränderung in der Gehaltsstruktur des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) angenommen wurde erfolgten die Empfehlungen für 2016/2017 unter Vorbehalt.

Der Tarifabschluss im SuE führte zu einer Höhergruppierung für die Erzieherinnen um 2 bis 3 Gehaltsgruppen zusätzlich zur regulären Erhöhung durch den TVöD. Die Personalkosten der städtischen Kindertagesstätten steigen von 4,47 Millionen EUR in 2015 auf voraussichtlich 4,73 Millionen EUR in 2016.

Der Landesrichtsatz geht von einem Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von 20% aus. Durch die Gebührenstaffel bei Mehrkindfamilien, Mehrfachbelegung von Plätzen durch Kinder unter 3 Jahren (U3) bzw. Kinder mit Integrationsbedarf wird dieser Wert nicht erreicht. Auch ist in manchen Gruppen durch pädagogische oder bauliche Sondersituationen nicht die volle Platzzahl belegbar.

Im Jahr 2015 wurde in den städtischen Kindertagesstätten in Backnang ein Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge in Höhe von 12,19% erreicht.



Üblicherweise lehnen sich viele Kommunen – wie auch Backnang – am Landesrichtsatz an. Um den angestrebten Kostendeckungsgrad von 20 % erreichen zu können sind die unter Vorbehalt empfohlenen Gebühren nicht ausreichend. Darum haben die kommunalen und kirchlichen Verbände im Frühsommer 2016 zwar keine neuen Empfehlungen ausgesprochen, jedoch die Möglichkeit eines „Zwischenschritts“ eingeräumt, um die voraussichtliche Empfehlung einer Gebührenerhöhung von 8% zum 1.9.2017 abzufedern. Dies können die Kommunen mit den freien Trägern vor Ort verhandeln.

Unter den Kommunen im Rems-Murr-Kreis gibt es hierzu keine einheitliche Linie.

Mögliche Zwischenschritte sind Steigerungen zum 1.1.2017 zwischen 2% und 4% Prozent (siehe Anlage), was im Zeitraum von Januar bis August zu Mehreinnahmen in Höhe von

5.171 EUR	1%
10.341 EUR	2%
15.512 EUR	3%
20.683 EUR	4%

führen würde.

Die Verwaltung empfiehlt keine Gebührenerhöhung zum 1.1.2017 vorzunehmen. Die Eltern würden hier innerhalb eines Vierteljahres zweimal Erhöhungen einer Gebühr in Kauf nehmen müssen. Ebenfalls ist unklar, wie stark der im Frühjahr 2017 festgelegte Landesrichtsatz tatsächlich ansteigen wird. Einen Zwischenschritt aufgrund der Annahmen umzusetzen ist darum nicht nachvollziehbar.

In den Backnanger Kindertagesstätten finden unterschiedliche Projekte und pädagogische Konzepte ihren Platz. Um die hohen Qualitätsstandards in der Kinderbetreuung zu wahren und weiter zu entwickeln ist es notwendig, die Kindertagesstättengebühren anzugleichen. Der Landesrichtsatz ist landesweit eine anerkannte Größe, an die sich auch viele Kommunen im Rems-Murr-Kreis anlehnen. Darum ist eine Anpassung in Anlehnung an den Landesrichtsatz für über 3-Jährige (Ü3) zum 1.9.2017 von voraussichtlich 6% bis 8% sinnvoll, um die qualitativen Standards in unseren Einrichtungen zu erhalten.

Durch die Vergünstigungen für Mehrkindfamilien sowie das Bildungspaket der Bundesregierung und den Familien- und Kulturpass bedeutet dies keine unangemessenen sozialen Härten.

Eine Anpassung der Kleinkindbetreuungsgebühren (U3) an den Landesrichtsatz ist weiterhin nicht vorgesehen, es wird am Faktor 2 des Regelbeitrags Ü3 festgehalten.

Weiterhin gibt es keine Landesempfehlung für den Bereich der Ganztagsbetreuung. Die Stadt Backnang erhebt für die Ganztagesbetreuung im Umfang von 10 Stunden täglich

- über Ü3 den 2-fachen Satz der VÖ7-Betreuung
- unter U3 den 1,635-fachen Satz der VÖ7-Betreuung.

Dies resultiert aus den im Bereich der unter 3-Jährigen zwar höheren Personal- jedoch ähnlichen Investitionskosten für die Ganztagesbetreuung.